

Berechnung zu den Preisen der Preisanordnung Nr. 270/49.

Zu § 5

1. Soweit Bauernwirtschaften ab 1. August 1949 10% und mehr an freien Spitzen in Getreide an die VVEAB verkauft haben, sind die Aufkaufbetriebe der WEAB verpflichtet, entsprechende Bescheinigungen ohne weitere Anforderung den Bauernwirtschaften unverzüglich auszuhändigen.

2. Die Bescheinigungen nach den Vorschriften „Zu § 1“ und „Zu § 2“ dieser Durchführungsbestimmung verbleiben zur Abrechnung bei den Düngemittel-Kleinverteilern.

Die Kleinverteiler sind verpflichtet, die Kundenkartei gemäß § 13 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 722)

zur Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1.] S. 721) entsprechend zu ergänzen.

Über die zu erhöhten Preisen abgegebenen Düngemittel hat der Kleinverteiler jeweils am Monatsende eine Aufstellung, unterteilt nach Abnehmern, Mengen, Düngemittelsorten und Erlösen, an die Deutsche Düngerzentrale GmbH, einzureichen.

Berlin, den 5. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Hoffmann
Leiter d. Hauptverwaltg.
Land- u. Forstwirtschaft

Streit
Leiter d. Hauptverwaltg.
Erfassung u. Aufkauf
landwirtschaftl. Erzeugnisse

Dr. Steiner
Stellv. Leiter
d. Hauptverwaltg. Finanzen

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Zweite*) Durchführungsbestimmung

zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Eesatzungszone (Pflanzkartoffeln der Ernte 1949).

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 6 Ziffer 2 der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone vom 30. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 657) werden zur Durchführung dieser Anweisung die nachstehenden Güte- und Abnahmebestimmungen für die von den Erzeugern an zugelassene Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft abzuliefernden Pflanzkartoffeln aller Anbaustufen der Ernte 1949 erlassen:

Pflanzkartoffeln müssen sortenecht, sortenrein, möglichst unverregnet, gesund, erdfrei und ordnungsgemäß sortiert geliefert werden. Pflanzkartoffeln runder Sorten (ausschließlich Gruppen c und d) dürfen nicht unter 3 cm und nicht über 7 cm, Pflanzkartoffeln langer Sorten und aller frühen Sorten (Gruppen c und d) dürfen nicht unter 3 cm und nicht über 8 cm größten Durchmesser haben.

Begrenzung vorhandener Mängel

der Mängel	Bezeichnung Auf welche Weise wenigen die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in Prozenten vom Gesamtgewicht		Verboten sind die Ablieferung, Annahme und Anrechnung von Pflanzkartoffeln auf die Pflichtablieferung
		Eliten und Naehbauund Hochzucht	Handelssaat	
1 Erdbesatz	durch Verwiegen der abgeseihten Erde	1	1	mit einem Erdbesatz von mehr als 6 %. Bei Ablieferung von Kartoffeln mit einem Erdbesatz bis zu 6 % ist das Erdgewicht über 1 % vom Gesamtgewicht der Kartoffeln abzuziehen und das verbleibende Gewicht dem Ablieferer anzurechnen
2 Größen- abweichungen	durch Messen mittels Kartoffel- maß	3	3	mit Größenabweichungen in einer Menge von über 10%. Bei Abweichungen von über 3% bis 10% ist der Kaufpreis entsprechend dem Anteil der Übergrößen zu mindern
3 Schwere Beschädigungen	durch Augenschein und Schneiden der Knollen	1,5	3	mit einem Gewichtsanteil schwerbeschädigter Knollen von mehr als 3 % bei Eliten und Hochzucht und mehr als 6 % bei Nachbau und Handelssaat. Als schwere Beschädigungen sind solche anzusehen, die durch tierische oder mechanische Einwirkung hervorgerufen sind und den Pflanzwert mindern können

*) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1949 ist im Zentralverordnungsblatt, Teil I, nicht veröffentlicht worden. Sie wurde den beteiligten Stellen durch einen Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.